Brief des Herrn Silvestre

Autor(en): **Silvestre, J.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art**

Band (Jahr): **- (1912)**

Heft 123

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-626823

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Das Zentralkomitee bedauert das Missverständnis in bezug auf den Fall Beurmann, und nur infolge eines Irrtums des Sekretärs erscheint derselbe nicht mehr auf der Mitgliederliste. Der Generalversammlung liegt es ob, sich darüber auszusprechen, das Zentralkomitee hat nur einen Vorschlag zu machen.

Mitteilung der Administration.

Wir bedauern mitteilen zu müssen, dass wir den Bestellungen auf die illustrierte Nummer der „Schweizerkunst" vom Juni 1902 nicht Folge leisten können, da deren Verkauf auf irrtümlichen Angaben unseres früheren Zentralsekretärs Herrn Loosli beruhte. Wir bitten daher unsere Mitglieder, auf ihre Bestellungen verzichten zu wollen.

Auszeichnung.

Gelegentlich der Geburtstagsfeier des Königs wurde Maler Ferdinand Hodler zum Mitglied der Akademie der plastischen Künste von Sachsen ernannt.

An das Zentralkomitee der G. S. M. B. & A.

Sehr geehrte Herren!

Die Sektion Aargau hat in ihrer letzten Sitzung vom 30. April 1912 die von einigen Genfer Kollegen gestellten Anträge durchberaten und ist zu nachstehenden Schlüssen gekommen:

Die Sektion Aargau ist im Prinzip für keine Statutenänderung und ist der bestimmten Meinung, dass die gegenwärtigen Statuten vollkommen genügen und für eine ruhige, stetige Entwicklung garantieren. Wir glauben nicht, dass das Wohl unserer Gesellschaft am fortwährenden Abändern der Statuten hängt, sondern auf andere Art zu pflegen, das heisst zu suchen ist.

Der Abänderung des Art. 18 stimmen wir nicht zu, da wir die jetzige Fassung für besser halten.

Die Abänderung des Art. 34 würde zu unangenehmen Komplikationen führen, da fast alle Mitglieder, die nicht der Sektion ihres Wohnortes angehören, aus irgendeinem Grund dort ausgetreten und in eine andere Sektion eingetreten sind. Es sind ja auch nur wenige Ausnahmen, die sich s. Z. durch die Verhältnisse ergeben haben.

Was nun die andern Vorschläge anbetrifft, so sind wir der Meinung, dass jedem Mitglied das Recht zusteht, in kurzer, knapper Form seine Meinung irgendeine Sache betreffend, sofern Raum im Blatt vorhanden ist, kundzutun.

Die Namen der jeweiligen Bundesstipendiaten sollen in unserm Blatt publiziert werden, und behalten wir uns vor, speziell noch auf die Stipendien zurückzukommen.

Ferner wünschen wir ebenfalls, dass die Generalversammlung $8^1/_2$ Uhr beginnt.

Delegierter der Sektion Aargau an der diesjährigen Delegiertenversammlung ist Herr Otto Wyler, Maler, Aarau.

Aarau, den 5. Mai 1912.

Mit vorzüglicher Hochachtung für die Sektion Aargau

Der Präsident:
Ernest Bolens.

Brief der Sektion Tessin.

Lugano, den 14. Mai 1912.

An das Tit. Zentralkomitee der Gesellschaft Schweiz. Maler, Bildhauer u. Architekten.

Unsere Sektion hat in ihrer Sitzung vom 7. ds. Mts. das von der Genfer Sektion gestellte Gesuch um Statutenrevision behandelt und sich zugunsten dieser Aenderung ausgesprochen.

Wir beehren uns, der nächsten Versammlung als Aktivmitglieder vorzuschlagen die Herren:

Rossi Giovanni, Bildhauer, Arzo (Tessin)
Gilardi Pasquale, Bildhauer, Lugano (Tessin)

Als Passivmitglied:

Herrn Tosetti Patrizio, Inspektor, Bellinzona.

Empfangen Sie, geehrte Herren, unsere höflichsten Grüsse!

Für die Gesellschaft Schweiz. Maler, Bildhauer und Architekten, Sektion Tessin

Der Sekretär: sig. **R. Patocchi.**
Der Präsident: sig. **Luigi Vassali.**

Brief der Sektion Genf.

Genf, den 20. Mai 1912.

Sehr geehrter Herr!

In ihrer letzten Versammlung vom 17. Mai hat die Genfer Sektion die Vorschläge betreffs Statutenänderung, welche von einer Gruppe von Mitgliedern vorgelegt wurden, verworfen.

In bezug auf die „Schweizerkunst" hat die Sektion verlangt, dass man auf dem frühern Zustand beharre, da festgestellt ist, dass eine Zensur nicht existiert. Die Festsetzung der Sitzungszeit überlässt die Sektion dem Zentralkomitee.

In bezug auf den Wahlmodus des Preisgerichts hat die Sektion im Prinzip die Vorschläge des Herrn Silvestre angenommen, unter Vorbehalt einer Prüfung der Einzelfragen.

Als Abgeordnete sind ernannt worden die Herren: Vautier, Vibert, Portier, Le Grand Roy, Forestier, Hornung.

Empfangen Sie, geehrter Herr, meine besten Grüsse.

sig. **Otto Vautier.**

Neuenburger Brief.

Marin, den 15. Mai 1912.

Lieber Redakteur!

Nach Prüfung des Vorschlags Silvestre findet die Sektion Neuenburg, es könnte als Vermittlung zwischen dem Vorschlag Silvestre und den vom Zentralkomitee vorgeschlagenen Aenderungen die Zahl der Jury-Mitglieder von 5 auf 7 erhöht werden: 3 deutsche, 3 französische und 1 italienisches, dazu ein Delegierter des Zentralkomitees, der als Präsident mit beratender Stimme amten würde.

Das zu Anfang des Jahres ernannte Preisgericht würde bestehen aus 4 Malern, 2 Bildhauern und einem Architekten oder Dekorationsmaler. Jede Sektion könnte nur durch ein Mitglied vertreten werden, das durch die betreffende Sektion entschädigt würde. Was die Wahlen anbetrifft, ist es besser, vorzugehen wie bis anhin. Die Pariser Vorschläge fanden keinen Anklang bei den Mitgliedern der Sektion, welche beschloss, zur Tagesordnung überzugehen. Die Sektion Neuenburg hat das Anrecht auf 3 Delegierte in der Generalversammlung, und sie ernannte als solche die Herren L'Eplattenier, Blailé und de Meuron, als Stellvertreter die Herren de Bosset und Perrin.

Wir versichern Sie unserer vollkommenen Hochachtung und zeichnen im Namen der Sektion Neuenburg.

Der Sekretär
sig. **Louis de Meuron.**

Brief des Herrn Silvestre.

Geehrter Herr Redakteur!

Wollen Sie die Güte haben, in die „Schweizerkunst" folgende Zeilen aufzunehmen als Antwort auf eine Anklage, die erhoben wurde in einem Briefe, der unterzeichnet war

von einer Anzahl Mitglieder der Sektion Genf, und der in der letzten Nummer dieser Zeitschrift erschien. Diese Herren beklagen sich über die, wie sie sagen, **willkürliche Art** der Diskussion, die ihnen gegenüber zur Anwendung gekommen sei und fügen bei: **Herr Bouvier wurde Mitglied der Sektion Lausanne ungeachtet der Opposition des Herrn Silvestre in der Generalversammlung.***

Aber ich habe mich der Aufnahme des Herrn Bouvier in die Sektion Lausanne nicht widersetzt und ich habe weder in der Delegierten- noch in der Generalversammlung gegen ihn gestimmt.

Die Sache verhält sich so: Ich war genötigt, in der Generalversammlung zu erklären, dass die Kandidatur des Herrn Bouvier in der Sektion Genf nicht angenommen worden sei, aber ich habe mich damit begnügt, diese Tatsache zu konstatieren, und wenn Herr Dunki dies nicht bestritten hätte, trotzdem es ganz klar zutage lag, hätte hierüber keinerlei Diskussion stattgefunden.

Nach meiner verneinenden Antwort auf die Frage des Herrn de Meuron: ob die Gründe dieser Massregel der Ehrenhaftigkeit des Herrn Bouvier schaden könnten, nahm die Versammlung seine Kandidatur ohne Widerspruch an.

Jede andere Auslegung der Tatsachen ist tendenziös. Wenn wir nicht gewöhnt wären an das eigentümliche Verfahren der in Frage stehenden Gruppe, könnte man erstaunt sein über die Leichtfertigkeit, mit der gewisse Mitglieder ihre Unterschrift setzen unter Behauptungen, die sie sich nicht einmal die Mühe geben zu kontrollieren. Was nun die andern betrifft, die unterrichtet sind, welche bestimmt wissen, was an der Generalversammlung, ja sogar an der Delegiertenversammlung vorgegangen ist, da sie daran teilgenommen haben, und welche sich nicht scheuen, unrichtige Behauptungen vorzubringen, einzig zu dem Zwecke, einem ihrer Kollegen zu schaden, so spielen sie eine Rolle, die näher zu bezeichnen ich unterlassen will, und die ihnen die Sympathien, über deren Nichtvorhandensein sie sich zurzeit beklagen, nicht zurückbringen wird.

Empfangen Sie, lieber Kollege, meine herzlichen Grüsse.

sig. **J. Silvestre.**

* Der fettgedrukte Satz findet sich wörtlich in dem betreffenden Briefe.

Brief des Herrn Simonet an Herrn Vautier.

Genf, den 25. Mai 1912.

Herr J. Simonet, im Einverständnis mit Herrn Trachsel, hat es übelgenommen, dass der beiliegende Brief in der „Schweizerkunst" nicht veröffentlicht worden ist zu gleicher Zeit wie meine Mitteilung an die 24 Unterzeichner der Vorschläge für Abänderung unsrer Statuten.

Ich gebe ihrem Verlangen gerne nach, indem ich Sie um Aufnahme dieses Briefes bitte, den ich als an mich gerichtetes Privatschreiben betrachtete, das mir den Empfang meiner Antwort an die 24 „Reformatoren" bestätigen sollte. Wenn ich mir den Wortlaut des Briefes unseres Kollegen, des Herrn Simonet, genauer ansehe, könnte ich um so weniger einen Grund finden, ihn nicht zu veröffentlichen, als er keinen Beweisgrund enthält als Stütze für die Vorschläge, welche er unterzeichnet und welche die „Schweizerkunst" schon wiedergegeben hat.

Otto Vautier,
Präsident der Sektion Genf.

17. April 1912.

Mein lieber Vautier!

Wirklich habe ich durch meine Unterschrift einen Wunsch betreffs Statutenrevision der Gesellschaft schweiz. Maler, Bildhauer und Architekten gebilligt, und zwar deshalb, weil mir diese Aenderungen gerechtfertigt erschienen und auch, weil die Unterschriften, die der meinigen vorangingen, mir eine Garantie zu bieten schienen, dass dieses Verlangen nicht leichtfertig aufgestellt worden sei. Ich habe bis zur Stunde meine Ansicht nicht geändert. Ich gestehe, dass ich nicht daran gedacht habe, mich nach den Urhebern der Petition zu erkundigen, da die Personenfrage in dieser Angelegenheit für mich kein Interesse hat.

Sie sehen also, mein lieber Freund, dass ich in dieser Beziehung nicht besser unterrichtet bin als Sie selbst, auch weiss ich nicht, wo das unterirdische Gewölbe liegt, worin sich, Ihrer Meinung nach, meine Mitunterzeichner nächtlich versammeln.

Immerhin, und um Ihnen angenehm zu sein, werde ich Ihr Schreiben gerne zirkulieren lassen bei einigen derselben, die mir im Gedächtnis geblieben sind, sobald ich sie antreffe.

Meine Ansicht geht dahin, es der Generalversammlung zu überlassen, ob sie unser Verlangen in Erwägung ziehen will oder nicht. Tritt sie nicht darauf ein, so wird das weder den Tod noch den Verruf irgend jemands nach sich ziehen, und wir werden uns bereitwillig ihrem Wahrspruch unterziehen. Das sind ganz gewöhnliche Vorkommnisse im Werdegang einer jeden Gesellschaft, und die Hauptsache ist, wie Sie sagen, sich der Frühlingszeit zu freuen, und in diesem Punkte wenigstens sind wir einig.

Glauben Sie mir, mein lieber Vautier, hätte meine Unterschrift nichts anderes zur Folge gehabt als das Vergnügen, etwas von Ihnen zu hören, so würde ich sie nicht bedauern.

Seien Sie meiner herzlichsten kollegialischen Gesinnung versichert.

sig. **J. Simonet.**

Ausstellung Ed. de Pury.

Die Ausstellungsräume «Salles Léopold Robert» in Neuenburg beherbergen seit dem 2. Juni eine sehr reichhaltige retrospektive Ausstellung unseres verstorbenen Mitgliedes Ed. de Pury.

Reglement

für die XI. Nationale Kunstausstellung in Neuenburg, Place du Port (besonderes Gebäude der Eidgenossenschaft) 15. September bis 15. November 1912.

Die nationale Kunstausstellung 1912 wird nach den Vorschriften der Vollziehungsverordnung zu den Bundesbeschlüssen betr. die Förderung und Hebung der Kunst in der Schweiz, vom 25. Januar 1910, organisiert.

Art. 1. Sie umfasst.

Eine Abteilung für Gemälde:
- a) Alle Arten der Malerei.
- b) Zeichnungen, Miniaturmalerei, Kartons.
- c) Stiche, Lithographie.

Eine Abteilung für Bildhauerei:
- Bildhauerarbeiten.

Eine Abteilung für Baukunst:
- Entwürfe und Aufnahmen — in Zeichnungen oder kleineren Modellen — moderner Architektur-Werke künstlerischen Charakters.

Dekorative Kunst:
- Glasmalereien, Schmelz- und Glasurarbeiten, Ziselierarbeiten.

Art. 2. Es werden angenommen:
- a) Die Werke lebender schweizerischer Künstler im In- und Auslande, sowie die Werke ausländischer Künstler, die in der Schweiz wohnen.
- b) Die Werke der seit der letzten nationalen Kunstausstellung verstorbenen Künstler.

Art. 3. Ausgeschlossen sind:
- a) Blosse Kopien mit Ausnahme derjenigen, welche ein Werk in einem vom Original verschiedenen Verfahren darstellen.
- b) Die an einer früheren nationalen Kunstausstellung ausgestellt gewesenen Werke.
- c) Die nicht eingerahmten Werke, welche der Abteilung für Malerei angehören.